

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/85204904-5337-3fcf-835b-60eb5a01831d>

Bibliografie

Titel	Tätigkeiten mit Explosivstoffen (bisher: BGR/GUV-R 242)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-017
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 15.15 - 15.15 Entfernen von abgeschieden Dämpfen und Stäuben

Ausgeschiedene Stäube und Dämpfe aus Schmelz-, Misch- und Gießkesseln müssen nach Bedarf und ansonsten in vom Unternehmer festzulegenden Abständen beseitigt werden.

